

Schneeschuhwandern



Gefährdung für Wildtiere



Eckardt Kasch

Gebietsbetreuers des Naturpark Fichtelgebirge

TZ Fichtelgebirge / A.Hub

gefördert von:

Bayerischer Naturschutzfonds
Stiftung des Öffentlichen Rechts



der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

Gefährdung für Wildtiere

Winterzeit = Hungerzeit

- geringes Nahrungsangebot
- hoher Energiebedarf für Wärmeregulation
- kurze Aktivitätszeit für tagaktive Tiere

→ Gefährdung durch Störung

Störung → Flucht

- Verbrauch wertvoller Energiereserven
- Abnahme der Vitalität bis hin zu Verhungern

Störung → Stress

- Erhöhte Ausschüttung von Stresshormonen
- Verringerte Nahrungsaufnahme
- Verschlechterung von Immunsystem, Reproduktion und Überleben



Beispiel Auerhuhn

- Winternahrung: frische Fichten- und Kiefernadeln
 - sehr geringer Energiegehalt
 - kaum „Energiereserven“
- großer, schwerfälliger Vogel
 - Flucht verbraucht viel Energie



→ Störungen haben starke Folgen

- hohe Fluchtdistanz (Entfernung zur Störung, bei der das Tier flieht) ab 80m
- Fluchtdistanz vergrößert sich bei Häufung
 - negativ Gewöhnung
- Stresshormonausschüttung ab 500m zur Störung!

→ Extrem hohe Störungsempfindlichkeit

Naturverträglicher Wintersport

- Störungen vermeiden
- Wegegebote beachten
- Wildschutzgebiete meiden
- Wintersportler informieren
- Touren zwischen 10 Uhr und 16 Uhr
- Konzentration auf Wintersportbereiche



rechtliche Grundlagen

Das Grundrecht:

"Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet." (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung)

Die Grundpflicht:

"Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen." (Art. 141 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Verfassung)

Dieses Grundrecht und diese Grundpflicht werden konkretisiert durch

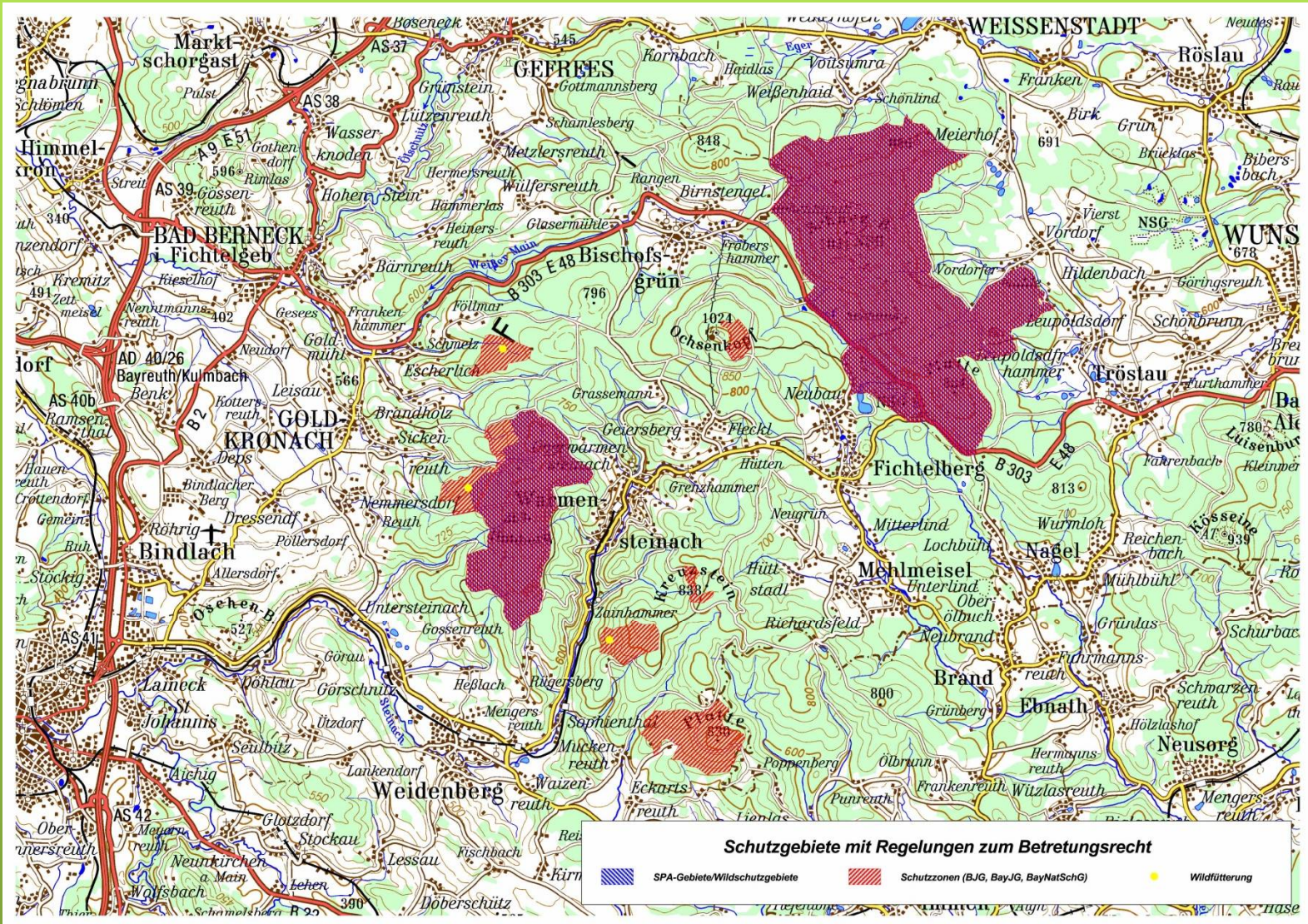
Regelungen zum Betretungsrecht auf Flächen in der freien Natur nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und

rechtliche Grundlagen

Wann besteht kein Betretungsrecht?

- Wenn die Betätigung durch Gesetz, Schutzverordnung oder behördliche Einzelanordnung verboten ist.
- Wenn die Betätigung nicht zum Naturgenuss und zur Erholung, sondern primär wirtschaftlichen oder ausschließlich sportlichen Interessen dient.
- Wenn die Betätigung nicht den traditionellen Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung vergleichbar ist.
- Wenn mit Natur und Landschaft nicht pfleglich umgegangen wird (Grundsatz der Naturverträglichkeit).
- Wenn auf die Belange der Grundstücksberechtigten nicht Rücksicht genommen wird (Grundsatz der Eigentümergehörigkeit).
- Wenn Naturgenuss und Erholung anderer verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird (Grundsatz der Gemeinverträglichkeit).
- Wenn die Fläche durch den Grundstücksberechtigten gesperrt ist.

Bereiche mit Wegegebot im hohen Fichtelgebirge



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

